

GESCHÄFTSORDNUNG

für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Ausschüsse des Kreistages
und die aufgrund besonderer Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse
des Landkreises Osnabrück in der Fassung vom 20. Dezember 2021, zuletzt geändert
durch Kreistagsbeschluss vom 14. März 2022

INHALTSVERZEICHNIS

I. Abschnitt Kreistag

§§ 1 - 15

§ 1	Fraktionen und Gruppen	2
§ 2	Form der Einberufung des Kreistages und Ladungsfrist	2
§ 3	Sitzungsleitung	2
§ 4	Öffentlichkeit	3
§ 5	Ordnung in den Sitzungen	3
§ 6	Sitzungsverlauf	4
§ 7	Sachanträge	4
§ 8	Dringlichkeitsanträge	5
§ 9	Anträge zur Geschäftsordnung	5
§ 10	Beratung	6
§ 11	Anhörungen	7
§ 12	Abstimmung	7
§ 13	Anfragen	7
§ 14	Fragen von Einwohnerinnen und Einwohnern	8
§ 15	Protokoll	8

II. Abschnitt Kreisausschuss

§§ 16 - 18

§ 16	Geschäftsgang und Verfahren des Kreisausschusses	9
§ 17	Ladungsfrist und Form der Einberufung des Kreisausschusses sowie Antragsfrist	9
§ 18	Protokolle der Kreisausschusssitzungen	9

III. Abschnitt Fachausschüsse des Kreistages

§ 19

§ 19	Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse	9
------	--	---

IV. Abschnitt Schlussbestimmungen

§§ 20, 21

§ 20	Außerkraftsetzen der Geschäftsordnung	10
§ 21	Inkrafttreten	10

I. Abschnitt

Kreistag

§ 1 Fraktionen und Gruppen

- (1) Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist der Landrätin bzw. dem Landrat schriftlich oder per E-Mail anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion oder Gruppe, die Namen der vorsitzenden Personen, der Stellvertretungen und aller der Fraktion oder Gruppe angehörenden Kreistagsabgeordneten enthalten. Änderungen sind der Landrätin bzw. dem Landrat unverzüglich anzuzeigen. Die Landrätin bzw. der Landrat informiert jeweils unverzüglich die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Kreistages.
- (2) Unterhält die Fraktion oder Gruppe eine Geschäftsstelle, sind der Landrätin bzw. dem Landrat auch die Anschrift und die sonstigen Kontaktdaten der Geschäftsstelle sowie die zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktion oder Gruppe sowie evtl. Änderungen mitzuteilen.
- (3) Die Fraktion oder Gruppe stellt in eigener Verantwortung sicher, dass nur ihre zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Zugang zu vertraulichen Unterlagen erhalten.

§ 2 Form der Einberufung des Kreistages und Ladungsfrist

- (1) Die Ladung erfolgt per E-Mail an die von den Kreistagsabgeordneten angegebenen E-Mail-Adressen. Die E-Mail umfasst die Einladung mit Tagesordnung und einen Hinweis auf die im elektronischen Kreistagsinformationssystem des Landkreises Osnabrück abrufbaren etwaigen Vorlagen. Vorlagen können auch nachträglich in das Kreistagsinformationssystem eingestellt werden. Die Zugangsdaten zum Kreistagsinformationssystem für Abgeordnete werden zuvor von der Verwaltung übermittelt.
- (2) Bei der Aufstellung der Tagesordnung ist § 6 zu beachten. Jeder Verhandlungsgegenstand muss besonders bezeichnet sein.
- (3) Die Ladungsfrist für Sitzungen des Kreistages beträgt 10 Tage. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf 3 Tage abgekürzt werden. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen in Eilfällen 4 Tage und im Übrigen 11 Tage vor der Sitzung elektronisch versandt worden sind.

§ 3 Sitzungsleitung

- (1) Der Kreistag wählt in seiner ersten Sitzung aus der Mitte der Abgeordneten des Kreistages eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer der Wahlperiode.
- (2) Bei Verhinderung der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden und ihrer bzw. seiner Stellvertretung wird sie bzw. er von einer ehrenamtlichen Vertreterin bzw. einem ehrenamtlichen Vertreter der Landrätin bzw. des Landrats vertreten, und zwar mit einem Zugriffsrecht in der Reihenfolge des Lebensalters.

- (3) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende hat die Sitzungen unparteiisch zu leiten. Sie bzw. er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung. Will sie bzw. er zu einem Verhandlungsgegenstand selbst Stellung nehmen, so soll sie bzw. er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes abgeben.

§ 4 Öffentlichkeit

- (1) An öffentlichen Sitzungen des Kreistages können Zuhörerinnen und Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen. Pressevertreterinnen und Pressevertretern sind besondere Plätze zuzuweisen.
- (2) Zuhörerinnen und Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen zu beteiligen. Sie dürfen auch im Übrigen die Verhandlungen nicht stören, insbesondere keine Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben. Zuhörerinnen und Zuhörer, die die Ordnung stören, können von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.
- (3) Angelegenheiten, die sich ihrer Natur nach nicht für eine Behandlung vor der Öffentlichkeit eignen, sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln. Wenn im Verlauf einer Sitzung Gegenstände zur Sprache kommen, die vertraulich behandelt werden müssen, so hat die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende über den Ausschluss der Öffentlichkeit abstimmen zu lassen. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn eine Beratung darüber nicht erforderlich ist. Andernfalls ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden. Ein Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit kann von jedem Kreistagsmitglied gestellt werden.

§ 5 Ordnung in den Sitzungen

- (1) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden sofort zu rügen.
- (2) Verstößt ein Kreistagsmitglied gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so kann die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende es unter Nennung des Namens „zur Ordnung“ und, falls es vom Verhandlungsgegenstande abschweift, „zur Sache“ rufen. Folgt das Kreistagsmitglied dieser Ermahnung nicht, so kann die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende ihr bzw. ihm nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen. Ist einem Kreistagsmitglied das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen.
- (3) Unter einem Punkt „Fragen von Einwohnerinnen und Einwohnern“ wird das Wort durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden erteilt. Sie bzw. er hat darauf hinzuwirken, dass die Fragen nicht in eine Beratung mit Einwohnerinnen und Einwohnern einmünden.
- (4) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden nicht, diese wiederherzustellen, so kann sie bzw. er die Sitzung unterbrechen; sie bzw. er kann die Sitzung nach Beratung mit den Vorsitzenden der Fraktionen und Gruppen beenden.

§ 6 Sitzungsverlauf

Regelmäßiger Sitzungsverlauf:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls der vorhergegangenen Sitzung
5. Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände, einleitend der Information über Beschlussempfehlungen der Ausschüsse des Kreistages
6. Sponsoring: Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen
7. Verwaltungsbericht der Landrätin bzw. des Landrates und ggf. Bericht aus den Beteiligungen
8. Anfragen und Auskünfte
9. Fragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
10. Ggf. nichtöffentliche Sitzung
11. Schließung der Sitzung

§ 7 Sachanträge

- (1) Anträge zur Aufnahme eines bestimmten Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung sind schriftlich oder per E-Mail an die Landrätin bzw. den Landrat zu richten. Sie müssen die Bezeichnung der Sache enthalten. Wenn ein antragsgemäßer Beschluss Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben würde, sollen sie mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.
- (2) Anträge, die nicht mindestens 14 Tage vor der Kreistagssitzung eingegangen sind, werden als Eilanträge berücksichtigt, wenn sie als solche bezeichnet sind.
- (3) Der Kreistag entscheidet darüber, welchem Ausschuss ein Antrag, der in die Tagesordnung aufgenommen worden ist, zur Vorbereitung überwiesen werden soll. Findet innerhalb eines Monats nach Eingang eines Antrages keine Kreistagssitzung statt, entscheidet der Kreisausschuss anstelle des Kreistages über die Ausschussüberweisung. Hiervon ist dem Kreistag in der folgenden Sitzung Kenntnis zu geben.
- (4) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende kann verlangen, dass mündlich gestellte Anträge zu Gegenständen, die auf der Tagesordnung stehen, bis zur Abstimmung schriftlich vorgelegt werden.
- (5) Zu jedem Punkt der Tagesordnung können bis zur Abstimmung Änderungsanträge gestellt werden. Wird ein Änderungsantrag angenommen, so gilt der veränderte Antrag als Verhandlungsgrundlage.
- (6) Anträge auf Aufhebung von Beschlüssen früherer Sitzungen dürfen in die Tagesordnung nur aufgenommen oder in der Sitzung gestellt werden, wenn der Kreisausschuss einen entsprechenden Beschluss empfiehlt oder die Beschlussfassung

des Kreistages mehr als 6 Monate zurückliegt. Dies gilt nicht, wenn sich die Sach- und Rechtslage wesentlich verändert hat.

- (7) Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller jederzeit zurückgezogen werden. Anträge, über die keine Abstimmung erfolgt, gelten als behandelt.

§ 8 Dringlichkeitsanträge

- (1) Dringlichkeitsanträge müssen vor Eintritt in die Tagesordnung eingebracht sein.
- (2) Der Antrag ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn ohne einen Beschluss in der aktuellen Sitzung ein Schaden für den Landkreis Osnabrück droht, der auf andere Art nicht abgewendet werden kann. Die Entscheidung trifft der Kreistag mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. Eine Aussprache über die Dringlichkeit darf sich nicht mit dem Inhalt des Antrages, sondern nur mit der Prüfung der Dringlichkeit beschäftigen.
- (3) Soll über den Antrag in der Sache noch in der laufenden Sitzung des Kreistages beschlossen werden, ist die Sitzung zur Vorbereitung durch den Kreisausschuss zu unterbrechen.

§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Jedes Kreistagsmitglied kann während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Hierzu gehören insbesondere Anträge auf
 1. Rückkehr zur Tagesordnung
 2. Verlängerung der Redezeit
 3. Zulassung mehrmaligen Sprechens
 4. Nichtöffentliche Behandlung einer Angelegenheit
 5. Schluss der Debatte und Schließen der Rednerliste; diese Anträge können nur von Kreistagsmitgliedern gestellt werden, die zu dem Punkt nicht zur Sache gesprochen haben.
 6. Unterbrechung der Sitzung
 7. Vertagung
 8. Verweisung an einen Ausschuss
 9. Beratung ohne Abstimmung
 10. Nichtbefassung
- (2) Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung gibt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende zuerst der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller das Wort zur Begründung und je einer Abgeordneten oder einem Abgeordneten der Fraktionen oder Gruppen sowie der Landrätin bzw. dem Landrat die Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Entscheidung trifft anschließend der Kreistag.

§ 10 Beratung

- (1) Ein Kreistagsmitglied darf nur sprechen, wenn ihm von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden das Wort erteilt wird. Es darf nur zur Sache gesprochen werden. Zwischenfragen sind nur mit Zustimmung der Sprecherin bzw. des Sprechers zulässig.
- (2) Wird das Wort gewünscht, muss sich das Kreistagsmitglied durch Erheben der Hand bemerkbar machen.
- (3) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, indem sie bzw. er den Namen des Kreistagsmitglieds aufruft. Wird das Wort gleichzeitig von mehreren Kreistagsmitgliedern gewünscht, entscheidet die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen, sobald die jeweilige Rednerin ihre bzw. der jeweilige Redner seine Ausführungen beendet hat.
- (4) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende kann zur Wahrnehmung der ihr bzw. ihm nach § 5 Geschäftsordnung obliegenden Befugnisse jederzeit das Wort nehmen.
- (5) Die Landrätin bzw. der Landrat und die weiteren Beamtinnen bzw. Beamten auf Zeit sind auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende hat ihnen zur tatsächlichen oder rechtlichen Klarstellung des Sachverhalts auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen.
- (6) Die Redezeit beträgt bis zu 5 Minuten, für die Begründung eines schriftlich vorliegenden Antrages in der Regel bis zu 3 Minuten. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende kann die Redezeit verlängern. Bei Widerspruch entscheidet der Kreistag über die Verlängerung der Redezeit.
- (7) Jedes Kreistagsmitglied darf grundsätzlich zu einem Antrag nur einmal sprechen; ausgenommen sind hiervon
 1. Richtigstellung offenbarer Missverständnisse
 2. Anfragen zur Klärung von Zweifelsfragen
 3. Anträge und Einwendungen zur Geschäftsordnung
 4. Wortmeldungen der Landrätin bzw. des Landrats und der weiteren Beamtinnen bzw. Beamten auf Zeit gemäß Absatz 5.
- (8) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende kann im Einzelfall zulassen, dass ein Kreistagsmitglied mehr als einmal zu einer Sache sprechen darf. Bei Widerspruch entscheidet der Kreistag.
- (9) Während der Aussprache über einen Punkt der Tagesordnung sind nur folgende Anträge zulässig:
 1. Anträge zur Geschäftsordnung
 2. Änderungsanträge
 3. Zurückziehung von Anträgen

§ 11 Anhörungen

- (1) Beschließt der Kreistag, anwesende Sachverständige zum Gegenstand der Beratung zu hören, wird die Redezeit von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden in Abstimmung mit der Landrätin bzw. dem Landrat vorgegeben. Bei Widerspruch entscheidet der Kreistag.
- (2) Beschließt der Kreistag, anwesende Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises zum Gegenstand der Beratung zu hören, gilt § 10 Absatz 6 entsprechend. Eine Diskussion mit den Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohnern findet nicht statt.

§ 12 Abstimmung

- (1) Der Beratung folgt in der Regel die Abstimmung. Anträge, über die abgestimmt werden soll, sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende entscheidet über die Reihenfolge der Abstimmung; über den weitergehenden Antrag ist grundsätzlich zuerst abzustimmen. Bei Widerspruch entscheidet der Kreistag, welches der weitergehende Antrag ist. Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang.
- (2) Abgestimmt wird grundsätzlich durch Heben der Hand, in Zweifelsfällen durch Aufstehen. Der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden bleibt es überlassen, Ausnahmen zum Abstimmungsverfahren zuzulassen, eine Auszählung der Stimmen vorzunehmen und das genaue Stimmenverhältnis festzustellen. Die Auszählung muss erfolgen, wenn der Kreistag dies vor der Abstimmung beschließt.
- (3) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende stellt die Fragen so, dass der Kreistag seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen fasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.
- (4) Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Soweit gesetzlich nicht vorgeschrieben, findet eine namentliche Abstimmung nur auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Kreistagsmitglieder statt.
- (5) Über geheime Abstimmung wird mit Mehrheit der anwesenden Kreistagsmitglieder beschlossen; sie hat mit Ausnahme der gesetzlich geregelten Fälle Vorrang vor namentlicher Abstimmung. Das Ergebnis einer geheimen Abstimmung wird durch zwei von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden zu bestimmenden Kreistagsmitgliedern festgestellt und der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden mitgeteilt, die bzw. der es bekannt gibt.

§ 13 Anfragen

- (1) Jede Kreistagsabgeordnete und jeder Kreistagsabgeordnete und jede Fraktion oder Gruppe kann Anfragen stellen, die kreisbezogene Angelegenheiten betreffen. Grundsätzlich werden Anfragen von der Landrätin bzw. dem Landrat schriftlich oder per E-Mail beantwortet, alle Fraktionen und Gruppen des Kreistages erhalten die Anfragen und Antworten per E-Mail zur Kenntnis.
- (2) Anfragen zur Beantwortung in einer Kreistagssitzung werden von der Landrätin bzw. dem Landrat grundsätzlich mündlich beantwortet. Eine Zusatzfrage ist zulässig. Eine Aussprache über die Beantwortung von Anfragen findet nicht statt. Schriftliche

Anfragen und Antworten werden dem Protokoll angefügt oder die Anfrage und der wesentliche Inhalt der Antwort werden in das Protokoll aufgenommen. Das gleiche gilt für Zusatzfragen.

§ 14 Fragen von Einwohnerinnen und Einwohnern

- (1) Am Ende einer öffentlichen Kreistagssitzung wird ein Tagesordnungspunkt „Fragen von Einwohnerinnen und Einwohnern“ aufgenommen.
- (2) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Beratungsgegenständen der Kreistagssitzung und anderen Angelegenheiten des Landkreises stellen. Die Fragestellerin bzw. der Fragesteller kann bis zu zwei Zusatzfragen stellen, die sich auf den Gegenstand der jeweiligen ersten Frage beziehen müssen.
- (3) Die Fragen werden von der Landrätin bzw. dem Landrat beantwortet. Eine Diskussion findet nicht statt.

§ 15 Protokoll

- (1) Die Landrätin bzw. der Landrat ist für das Protokoll verantwortlich. Sie bzw. er bestimmt die Protokollführerin bzw. den Protokollführer. Zur Anfertigung des Protokolls kann die Beratung aufgezeichnet werden. Die Aufzeichnung ist nach Genehmigung des Protokolls zu löschen.
- (2) Das Protokoll muss Zeit und Ort der Sitzung, die Teilnehmerinnen und die Teilnehmer, die Beratungsgegenstände, die Anträge, die Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen enthalten. Wesentliche Inhalte der Beratung sind in das Protokoll aufzunehmen. Jedes Mitglied der Vertretung kann verlangen, dass aus dem Protokoll hervorgeht, wie es abgestimmt hat; dies gilt nicht für geheime Abstimmungen.
- (3) Das Protokoll ist von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden, der Landrätin bzw. dem Landrat und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer aktenkundig zu unterzeichnen. Es ist grundsätzlich innerhalb von drei Wochen nach jeder Sitzung im elektronischen Kreistagsinformationssystem bereitzustellen und per E-Mail darauf hinzuweisen. Die im Kreistagsinformationssystem vorgehaltenen Ausfertigungen enthalten keine Unterschriften. Einwendungen gegen das Protokoll dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs und des Inhalts der Beschlüsse richten. Der Kreistag beschließt über die Genehmigung des Protokolls. Werden gegen die Fassung des Protokolls Einwendungen erhoben, die sich nicht durch Erklärungen der Protokollführerin bzw. des Protokollführers oder der Landrätin bzw. des Landrats beheben lassen, entscheidet der Kreistag.
- (4) Über die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung des Kreistages vor Ablauf der Wahlperiode beschließt der Kreisausschuss.

II. Abschnitt

Kreisausschuss

§ 16 Geschäftsgang und Verfahren des Kreisausschusses

Für Geschäftsgang und Verfahren des Kreisausschusses gelten die Vorschriften des I. Abschnittes für den Kreistag mit Ausnahme der §§ 11 (2) und 14 entsprechend, soweit nicht gesetzliche oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung dem entgegenstehen. Abweichend wird für den § 6 eine Aufteilung in Beschlüsse, Beschlussempfehlungen und Kenntnisnahmen vorgenommen.

§ 17 Ladungsfrist und Form der Einberufung des Kreisausschusses sowie Antragsfrist

- (1) Die regelmäßige Ladungsfrist beträgt eine Woche. Sie gilt als gewahrt, wenn Ladungen acht Tage vor der Sitzung elektronisch versandt worden sind.
- (2) In Eilfällen bestimmt die Landrätin bzw. der Landrat Form und Frist der Ladung. Einladung und Tagesordnung sind allen übrigen Kreistagsabgeordneten nachrichtlich zuzuleiten.
- (3) Im Fall des § 8 Abs. 3 kann die Landrätin bzw. der Landrat den Kreisausschuss für die Sitzungspause des Kreistages einberufen.
- (4) Abweichend von § 7 Abs. 2 beträgt die Frist für Anträge 10 Tage.

§ 18 Protokolle der Kreisausschusssitzungen

Das Protokoll über die Sitzungen des Kreisausschusses ist von der Landrätin bzw. dem Landrat und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer aktenkundig zu unterzeichnen. Es wird allen Kreistagsmitgliedern übersandt. Das Protokoll ist vertraulich zu behandeln.

III. Abschnitt

Fachausschüsse des Kreistages

§ 19 Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse des Kreistages und der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften gelten sinngemäß die Vorschriften des Abschnitts II entsprechend, soweit nicht gesetzliche oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung dem entgegenstehen.
- (2) Verhinderte Ausschussmitglieder können durch andere Kreistagsabgeordnete, die derselben Fraktion oder Gruppe angehören, vertreten werden. In Bezug auf den Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie gilt die gesetzlich für den Hauptausschuss vorgegebene Vertretungsregelung.

- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind grundsätzlich öffentlich. In nichtöffentlicher Sitzung sind nur solche Angelegenheiten zu behandeln, die sich ihrer Natur nach nicht für eine Behandlung vor der Öffentlichkeit eignen.
- (4) Zur Information des Ausschusses sowie zur tatsächlichen und rechtlichen Darstellung von Sachverhalten nehmen an den Sitzungen der Fachausschüsse soweit möglich die nach der Geschäftsverteilung zuständigen Beamtinnen bzw. Beamten auf Zeit teil. Die zuständigen Beamtinnen bzw. Beamten auf Zeit können auch einen Ausschluss der Öffentlichkeit gemäß Absatz 3 Satz 2 anregen.
- (5) Protokolle über die Ausschusssitzungen sind von der Ausschussvorsitzenden bzw. dem Ausschussvorsitzenden, der bzw. den in der Kreisverwaltung zuständigen Beamtinnen bzw. Beamten auf Zeit und von der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer aktenkundig zu unterzeichnen.
- (6) Einladungen mit Tagesordnung und Protokolle sind allen Kreistagsabgeordneten nachrichtlich zuzuleiten, sofern diese nicht bereits Adressatinnen und Adressaten sind.
- (7) Jedes Kreistagsmitglied ist berechtigt, zuhörend an Sitzungen der Fachausschüsse teilzunehmen. Die Ausschussvorsitzende bzw. der Ausschussvorsitzende kann jedem anwesenden Kreistagsmitglied das Wort erteilen, auch wenn es nicht dem Ausschuss angehört.
- (8) Nach der Genehmigung / Kenntnisnahme des Protokolls einer öffentlichen Ausschusssitzung wird ein Tagesordnungspunkt „Fragen von Einwohnerinnen und Einwohnern“ aufgenommen. Dieser ist zeitlich auf bis zu 15 Minuten begrenzt. Die Fragen müssen sich auf den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses beziehen. Am Ende der Ausschusssitzung wird ein Tagesordnungspunkt „Fragen von Einwohnerinnen und Einwohnern zur Sitzung“ ohne zeitliche Begrenzung vorgesehen. Hier können Fragen zu den Beratungspunkten der Tagesordnung gestellt werden. Fragen der Einwohnerinnen und Einwohner werden von der Landrätin bzw. dem Landrat oder von den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Beamtinnen bzw. Beamten auf Zeit beantwortet. Bei Abwesenheit der Landrätin bzw. des Landrates und einer Wahlbeamtin bzw. eines Wahlbeamten können Fragen auch von der Verwaltung beantwortet werden. Eine Diskussion mit Einwohnerinnen und Einwohnern findet während der Sitzung nicht statt.

IV. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 20 Außerkraftsetzen der Geschäftsordnung

Der Kreistag und der Kreisausschuss können für die Dauer einer Sitzung oder für einzelne Verhandlungsgegenstände die Aufhebung oder Änderung von Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen, stimmberechtigten Mitgliederzahl beschließen.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 20. Dezember 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss, die beratenden Ausschüsse und

die aufgrund besonderer Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse vom 01. November 2021 außer Kraft.